-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	13.12.2001

Auf die Revisionen der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 29. August 2000 geÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind in allen RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Es ist streitig, ob die Beklagten verpflichtet sind, den KlÃ¤ger zur Abgabe von krankengymnastischen/physiotherapeutischen Leistungen zuzulassen.

Der 1941 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf des Krankengymnasten erlernt und ist Mitglied des Verbandes Physikalische Therapie â Vereinigung fÃ¼r die physiotherapeutischen Berufe (VPT) eV. Seit 1971 besitzt er die Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung Krankengymnast (Bescheid der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1971). In der Zeit von 1979 bis Mitte 1998 betrieb er an verschiedenen Orten in H. und Schleswig-Holstein krankengymnastische Praxen mit Kassenzulassung.

Im Juni 1998 Ã¼bernahm der KlÃ¤ger eine krankengymnastische Praxis in N â¦ Am 6. Juni 1998 beantragte er dafÃ¼r die Kassenzulassung. Die Beklagten baten â wie bei jedem Antragsteller â um ein aktuelles polizeiliches FÃ¼hrungszeugnis. Das durch den VPT beschaffte FÃ¼hrungszeugnis vom 22. Juli 1998 wies fÃ¼r den Zeitraum von 1984 bis 1998 fÃ¼nf Verurteilungen, nÃ¤mlich wegen Trunkenheit im StraÃenverkehr (drei FÃ¤lle), Unfallflucht (zwei FÃ¤lle), Diebstahl, UrkundenfÃ¤lschung und Betrug (je ein Fall) auf. Die Beklagten lehnten daraufhin den Zulassungsantrag mit der BegrÃ¼ndung ab, wegen der Vorstrafen sei die Zulassungsvoraussetzung der persÃ¶nlichen ZuverlÃ¤ssigkeit nicht gegeben (Bescheid vom 5. August 1998; Widerspruchsbescheid vom 5. Oktober 1998).

WÃ¤hrend des erstinstanzlichen Verfahrens haben die Beklagten dem KlÃ¤ger eine bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluà dieses Rechtsstreits befristete vorlÃ¤ufige Abrechnungsgenehmigung ab 10. Dezember 1998 erteilt (Bescheid vom 10. Dezember 1998). Dennoch gab der KlÃ¤ger die Praxis in N. Ende Dezember 1998 auf und zog wieder nach K â¦ Seit Anfang 1999 ist er arbeitslos. Der KlÃ¤ger ist alkoholabhÃ¤ngig. Er steht wegen der Folgen dieser Krankheit seit dem 18. November 1999 unter Betreuung, und zwar fÃ¼r die Bereiche Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung sowie Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden und Institutionen. GegenwÃ¤rtig betreibt ein Bekannter des KlÃ¤gers die Praxis. Der KlÃ¤ger kann aber jederzeit wieder in den Mietvertrag eintreten und die Praxis Ã¼bernehmen.

Der KlÃ¤ger vertritt die Auffassung, die Beklagten dÃ¼rften die Zulassung nicht von der Vorlage eines FÃ¼hrungszeugnisses abhÃ¤ngig machen, zumal der als Rechtsgrundlage hierfÃ¼r herangezogene Rahmenvertrag vom 14. Oktober 1970 zum 31. Dezember 1979 gekÃ¼ndigt und bis heute nicht durch einen neuen Vertrag ersetzt worden sei. Der Inhalt des FÃ¼hrungszeugnisses dÃ¼rfe deshalb nicht zu seinen Lasten verwendet werden.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 29. August 2000) und die Sprungrevision zugelassen (Beschluss vom 7. November 2000). Es hat die Auffassung vertreten, die Zulassungsvoraussetzungen fÃ¼r Heilmittelerbringer seien abschlieÃend in Â§ 124 Abs 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt. Diese Voraussetzungen seien erfÃ¼llt. Die Krankenkassen dÃ¼rften die fachliche Eignung und persÃ¶nliche ZuverlÃ¤ssigkeit eines Antragstellers nicht eigenstÃ¤ndig prÃ¼fen, weil dies bereits im Verfahren Ã¼ber die Erteilung bzw die Entziehung der Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung durch die zustÃ¤ndige LandesbehÃ¶rde geschehe. Eine solche Erlaubnis besitze der KlÃ¤ger nach wie vor.

Mit der Revision rÃ¼gen die Beklagten eine Verletzung des Â§ 124 Abs 2 SGB V. Sie machen geltend, daÃ sie wegen der besonderen Anforderungen an QualitÃ¤t und ZuverlÃ¤ssigkeit der Leistungserbringung bei einer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Krankenkassen ein eigenstÃ¤ndiges PrÃ¼fungsrecht der fachlichen Eignung und persÃ¶nlichen ZuverlÃ¤ssigkeit haben mÃ¼Ãten, auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrÃ¼cklich geregelt sei. Wegen seiner Vorstrafen und der AlkoholabhÃ¤ngigkeit kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht zugelassen werden.

Die Beklagten beantragen,
das Urteil des SG Wiesbaden vom 29. August 2000 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil als zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Revisionsverfahrens durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§Â§ 124 Abs 2, 153 Abs 1, 165 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Entgegen der Auffassung des SG haben sie den Zulassungsantrag des KlÃ¤gers zu Recht abgelehnt.

1. Die in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prÃ¼fenden Sachurteilsvoraussetzungen sind erfÃ¼llt.

Dabei erÃ¼brigen sich AusfÃ¼hrungen zu der Frage, ob die Klage auch ohne Erteilung eines Widerspruchsbescheides zulÃ¤ssig war, wie das SG angenommen hat. Das SG hat Ã¼bersehen, daÃ das Schreiben der Beklagten vom 5. Oktober 1998 einen â wenn auch nicht mit Rechtsmittelbelehrung versehenen â Widerspruchsbescheid darstellt, und jedenfalls aus diesem Grunde das Vorverfahren eingehalten worden ist.

Der KlÃ¤ger ist gemÃ¤Ã Â§ 71 Abs 1 und 6 SGG iVm Â§ 53 ZivilprozeÃordnung (ZPO) prozeÃfÃ¤hig. Er steht zwar seit dem 18. November 1999 wegen der kÃ¶rperlichen und geistigen Auswirkungen seiner AlkoholabhÃ¤ngigkeit nach den Â§Â§ 1896, 1901 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) unter rechtlicher Betreuung, und zwar neben dem Bereich Gesundheitssorge auch in den hier betroffenen Bereichen Aufenthaltsbestimmung sowie Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden und Institutionen. Da der Betreuer aber erklÃ¤rt hat, in den Rechtsstreit nicht eintreten zu wollen (Â§ 1902 BGB), und der KlÃ¤ger nicht geschÃ¤ftsunfÃ¤hig (Â§ 104 BGB) ist, gilt der KlÃ¤ger trotz der Anordnung der rechtlichen Betreuung fÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit weiterhin als prozeÃfÃ¤hig (Â§Â§ 71 Abs 1 und 6 SGG, 53 ZPO), so daÃ er das Verfahren selbstÃ¤ndig fortfÃ¼hren kann.

Auch die formellen Voraussetzungen des Â§ 161 SGG fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der Sprungrevision sind erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger hat der Einlegung der Sprungrevision mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2000 zugestimmt.

2. Die Klage ist aber unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf erneute Zulassung zur Abgabe krankengymnastischer Leistungen an Versicherte der Beklagten. Nachdem er seinen Praxissitz verlegt hatte, war seine frÃ¼here Zulassung erloschen, da diese wegen der besonderen Anforderungen an die

Praxisausstattung an die BetriebsstÃ¤tte gebunden war (zur vergleichbaren Lage bei Hilfsmittelerbringern vgl BSGE 77, 108 = SozR 3-2500 Â§ 126 Nr 1).

Allerdings scheitert der Anspruch nicht bereits an den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des Â§ 124 Abs 2 SGB V. Nach dieser Vorschrift ist als Leistungserbringer von Heilmitteln zuzulassen, wer die fÃ¼r die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt (Nr 1), eine berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens zwei Jahren nachweist, die innerhalb von zehn Jahren vor Beantragung der Zulassung in unselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und in geeigneten Einrichtungen abgeleistet worden sein muÃ (Nr 2), Ã¼ber eine Praxisausstattung verfÃ¼gt, die eine zweckmÃ¤Ãige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewÃ¤hrleistet (Nr 3), und die fÃ¼r die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt (Nr 4).

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Zulassungsvoraussetzungen des Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 1 bis 3 SGB V; darÃ¼ber besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit. Der KlÃ¤ger besitzt, wie in Nr 1 gefordert, trotz seiner Vorstrafen, seiner AlkoholabhÃ¤ngigkeit und der Anordnung der rechtlichen Betreuung nach wie vor die Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung Krankengymnast. Die berufspraktische Erfahrungszeit ist ebenfalls gegeben. Die dauerhafte selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Krankengymnast in der Zeit ab 1979 steht dabei der in Nr 2 geforderten Berufserfahrung in unselbstÃ¤ndiger BeschÃ¤ftigung gleich (BSG SozR 3-2500 Â§ 124 Nr 7). Der KlÃ¤ger verfÃ¼gt auch Ã¼ber die erforderliche Praxis und Praxisausstattung (Nr 3). Dazu reicht es aus, daÃ der KlÃ¤ger, wie bindend (Â§ 161 Abs 4 SGG) vom SG festgestellt, jederzeit die bisher von einem Bekannten betriebene krankengymnastische Praxis in N. wieder Ã¼bernehmen und in den Mietvertrag eintreten kann.

Die Beklagten erheben zu Unrecht den Einwand, der KlÃ¤ger erkenne entgegen dem Gebot des Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SGB V die fÃ¼r die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen nicht an, weil er â wenn auch nur nachtrÃ¤glich â das Recht der Beklagten bestreite, von einem Antragsteller die Vorlage eines FÃ¼hrungszeugnisses zu verlangen und die darin enthaltenen Eintragungen zu seinen Lasten auszuwerten. Dieses Recht ergibt sich allerdings aus Â§ 5 Nr 2 Buchst c des "Rahmenvertrags Ã¼ber die Versorgung Versicherter der VersicherungstrÃ¤ger durch Krankengymnasten" vom 14. Oktober 1970 idF vom 15. Oktober 1979. Obwohl dieser Rahmenvertrag zum 31. Dezember 1979 gekÃ¼ndigt worden ist, wird er von den Vertragsparteien einverstÃ¤ndlich bis zum Inkrafttreten eines â noch nicht abgeschlossenen â neuen Rahmenvertrags weiter angewandt. Er stellt aber dennoch keine "geltende Vereinbarung" iS des Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SGB V dar.

Denn nach Sinn und Zweck dieser Zulassungsregelung werden damit nur solche Vereinbarungen erfaÃt, die sich mit den ModalitÃ¤ten und Bedingungen der Leistungserbringung, insbesondere also mit VergÃ¼tungsregelungen, befassen. Mit dem Begriff "geltende Vereinbarungen" sind die in Â§ 125 Abs 1 SGB V geregelten Rahmenempfehlungen der SpitzenverbÃ¤nde Ã¼ber die Heilmittelversorgung sowie

die in Â§ 125 Abs 2 Satz 1 SGB V beschriebenen VertrÃ¤ge "Ã¼ber die Einzelheiten der Versorgung mit Heilmitteln sowie Ã¼ber Preise und deren Abrechnung" gemeint, die zwischen den LandesverbÃ¤nden der Krankenkassen und den VerbÃ¤nden der Ersatzkassen einerseits sowie den Leistungserbringern bzw deren VerbÃ¤nden andererseits abzuschlieÃen sind (vgl Hess in Kasseler Komm zum Sozialversicherungsrecht, Stand: MÃ¤rz 2001, Â§ 124 SGB V RdNr 11 und Â§ 125 SGB V RdNr 5; Kranig in Hauck, SGB V, Stand: September 1999, Â§ 124 RdNr 18). Regelungen in RahmenvertrÃ¤gen Ã¼ber die formellen und inhaltlichen Anforderungen an einen Zulassungsantrag werden von Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SGB V hingegen nicht erfaÃt. Alle sonstigen Vereinbarungen iS des Â§ 125 SGB V sind vom KlÃ¤ger jedoch anerkannt worden.

Die Beklagten sind auch nicht befugt, weitere Anforderungen an die Antragsteller als Voraussetzung fÃ¼r die Zulassung zu stellen. Sie berufen sich insoweit zu Unrecht auf die Regelung in Â§ 6 Nr 1 Buchst a des Rahmenvertrags vom 14. Oktober 1970, wonach ein Krankengymnast die persÃ¶nlichen Voraussetzungen "ZuverlÃ¤ssigkeit, Besitz der bÃ¼rgerlichen Ehrenrechte, geistige und kÃ¶rperliche Eignung fÃ¼r den Beruf" erfÃ¼llen muÃ. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob diese Rechtsgrundlage nicht bereits mit der KÃ¼ndigung des Rahmenvertrags zum 31. Dezember 1979 entfallen ist, kann die Bestimmung jedenfalls spÃ¤testens seit dem 1. Januar 1989 nicht mehr angewandt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist Â§ 124 SGB V in Kraft getreten, der die Zulassungsvoraussetzungen in seinem Abs 2 abschlieÃend regelt. Jeder Leistungserbringer von Heilmitteln, der die Zulassungsvoraussetzungen des Â§ 124 Abs 2 SGB V erfÃ¼llt, hat einen Anspruch auf Zulassung (BR-Drucks 200/88 S 204, 205 zu Â§ 133 E). Eine Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen durch Rahmenempfehlungen oder VertrÃ¤ge nach Â§ 125 SGB V ist nicht vorgesehen. ZusÃ¤tzliche Zulassungsvoraussetzungen solcher Art wÃ¤ren angesichts ihrer die BerufsausÃ¼bung einschrÃ¤nkenden Wirkung mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art 12 Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig.

Die Befugnis zur eigenstÃ¤ndigen PrÃ¼fung der Voraussetzungen zur BerufsausÃ¼bung eines Antragstellers kÃ¶nnen die Beklagten auch nicht indirekt aus der Regelung des Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB V ableiten, wonach ein Antragsteller die zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung Krankengymnast bzw Physiotherapeut berechtigende Erlaubnis besitzen muÃ.

Nach Â§ 2 Abs 1 des Gesetzes Ã¼ber die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz â MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S 1084) ist die Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut (Â§ 1 Nr 2 MPhG) auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche PrÃ¼fung bestanden hat (Nr 1), sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die UnzuverlÃ¤ssigkeit zur AusÃ¼bung des Berufs ergibt (Nr 2), und nicht wegen eines kÃ¶rperlichen Gebrechens, wegen SchwÃ¤che seiner geistigen oder kÃ¶rperlichen KrÃ¤fte oder wegen einer Sucht zur AusÃ¼bung des Berufs unfÃ¤hig oder ungeeignet ist (Nr 3). Dabei gilt nach Â§ 16 Abs 1 Satz 2 MPhG eine Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung Krankengymnast als Erlaubnis nach Â§ 1 Nr 2 MPhG zur

FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut; der Berechtigte darf aber auch stattdessen die alte Berufsbezeichnung Krankengymnast weiterfÃ¼hren (Â§ 16 Abs 4 Satz 1 MPhG). Die Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung erteilt gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs 1 MPhG die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche PrÃ¼fung bestanden hat. Dem MPhG vergleichbare Regelungen finden sich auch in allen anderen Gesetzen fÃ¼r medizinische Hilfsberufe (zB LogopÃ¤den, Ergotherapeuten, Hebammen, Rettungsassistenten, DiÃ¤tassistenten); die PrÃ¼fungskompetenz liegt auch dort allein bei den zustÃ¤ndigen VerwaltungsbehÃ¶rden der LÃ¤nder (in der Regel RegierungsprÃ¤sident).

Damit hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, daÃ die KassenverbÃ¤nde nur formell das Vorhandensein der Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung prÃ¼fen dÃ¼rfen, die materielle PrÃ¼fung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung Krankengymnast/Physiotherapeut, also ua die Eignung und ZuverlÃ¤ssigkeit (Â§ 2 Abs 1 MPhG), aber allein den zustÃ¤ndigen VerwaltungsbehÃ¶rden der LÃ¤nder obliegt. An die berufsrechtlichen Wertungen und Entscheidungen der VerwaltungsbehÃ¶rden sind die KassenverbÃ¤nde im Zulassungsverfahren gebunden, mÃ¶gen sie aus Sicht der KassenverbÃ¤nde auch zweifelhaft sein. Den berufsrechtlichen Entscheidungen der VerwaltungsbehÃ¶rden, und zwar positiver wie negativer Art gleichermaÃen, kommt insoweit Tatbestandswirkung zu, wie der Senat in anderen ZusammenhÃ¤ngen bereits mehrfach entschieden hat (BSGE 77, 108 = SozR 3-2500 Â§ 126 Nr 1; BSG SozR 3-2500 Â§ 124 Nr 2, 4, 5). Daran ist festzuhalten. Den KassenverbÃ¤nden steht allenfalls ein Initiativrecht in dem Sinne zu, daÃ sie an die zustÃ¤ndige VerwaltungsbehÃ¶rde mit der Anregung herantreten kÃ¶nnen, ein Verfahren Ã¼ber die Entziehung der Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung einzuleiten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, daÃ die materiellen berufsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Erlaubnis nicht mehr gegeben sein kÃ¶nnten.

Der KlÃ¤ger besitzt nach wie vor die Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung Krankengymnast. Dennoch erweisen sich die ablehnenden Bescheide der Beklagten als rechtmÃ¤Ãig. Denn die berufsrechtliche ZulÃ¤ssigkeit der BerufsausÃ¼bung bedeutet nicht, daÃ auch die Zulassung zur Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung erteilt werden muÃ. Die Vorstrafen des KlÃ¤gers und seine AlkoholabhÃ¤ngigkeit stellen die persÃ¶nliche Eignung und ZuverlÃ¤ssigkeit und damit bereits eine Voraussetzung fÃ¼r die Erlaubnis zur allgemeinen BerufsausÃ¼bung in Frage. Die zustÃ¤ndige VerwaltungsbehÃ¶rde hat Ã¼ber einen Widerruf der Erlaubnis aus diesen GrÃ¼nden noch nicht entschieden. Es kann offenbleiben, ob die Kassen die Befugnis haben, auch diese Frage eigenstÃ¤ndig zu beurteilen, solange eine Entscheidung der VerwaltungsbehÃ¶rde im Rahmen ihrer ZustÃ¤ndigkeit nicht vorliegt. Denn jedenfalls sind sie nicht gehindert, diese Tatsachen daraufhin zu wÃ¼rdigen, ob der KlÃ¤ger damit noch die besonderen Anforderungen an die QualitÃ¤t der Leistungserbringung bei der Versorgung der Versicherten erfÃ¼llt.

Leistungserbringer mÃ¼ssen nÃ¤mlich nicht nur allgemein zur

ordnungsgemÃ¤Ãen, fachgerechten AusÃ¼bung ihres Berufs geeignet und in der Lage sein, was die VerwaltungsbehÃ¶rden unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr zu Ã¼berwachen haben. Die TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Krankenkassen stellt Ã¼ber diesen rein berufsrechtlichen Aspekt hinaus, der von Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB V erfaÃt wird, besondere Anforderungen an die persÃ¶nliche Eignung und ZuverlÃ¤ssigkeit eines Leistungserbringers. Er muÃ jederzeit die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, die Versicherten bedarfsgerecht, zweckmÃ¤Ãig und wirtschaftlich in der fachlich gebotenen QualitÃ¤t nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu versorgen, wobei er das MaÃ des Notwendigen nicht Ã¼berschreiten darf (Â§Â§ 70 Abs 1, 12 Abs 1, 2 Abs 4 SGB V). In Â§ 124 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB V ist diese GewÃ¤hrleistungspflicht im Zusammenhang mit der Praxisausstattung ausdrÃ¼cklich wiederholt worden. In dieser Hinsicht steht den Kassen ein eigenstÃ¤ndiges PrÃ¼fungsrecht bezÃ¼glich der persÃ¶nlichen Eignung und ZuverlÃ¤ssigkeit eines Heilmittelerbringers zu. Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist die persÃ¶nliche Eignung und ZuverlÃ¤ssigkeit bezÃ¼glich der besonderen Anforderungen an QualitÃ¤t und ZuverlÃ¤ssigkeit der Leistungserbringung (einschlieÃlich der Leistungsabrechnung) bei einer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Kassen, die als allgemeiner Grundsatz an verschiedenen Stellen des Gesetzes Ausdruck gefunden hat (Â§Â§ 2 Abs 4, 12 Abs 1, 70 Abs 1, 124 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB V, Â§ 27 Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte â ÃrzteZV), der Zulassungsregelung des Â§ 124 SGB V immanent. Die Kassen mÃ¼ssen wegen ihrer nur eingeschrÃ¤nkten KontrollmÃ¶glichkeiten weitgehend darauf vertrauen, daÃ die Leistungserbringer den beschriebenen besonderen Anforderungen an QualitÃ¤t und ZuverlÃ¤ssigkeit der Leistungserbringung jederzeit gerecht werden.

Grobe Pflichtverletzungen, zu denen insbesondere auch falsche Abrechnungen gehÃ¶ren, fÃ¼hren zu einer nachhaltigen StÃ¶rung des besonderen VertrauensverhÃ¤ltnisses, das mit der Zulassung zwischen den Kassen und dem Leistungserbringer entsteht, und berechtigen zur Entziehung der Zulassung. Dieser Grundsatz ist zwar ausdrÃ¼cklich nur im Vertragsarztrecht geregelt (vgl Â§ 27 ÃrzteZV iVm Â§ 95 Abs 6 SGB V), verkÃ¶rpert aber einen allgemeinen Rechtsgedanken, der fÃ¼r das gesamte Leistungserbringerrecht von Bedeutung ist.

Die GewÃ¤hr fÃ¼r die jederzeitige ErfÃ¼llung der besonderen Anforderungen an QualitÃ¤t und ZuverlÃ¤ssigkeit der Leistungserbringung bietet der KlÃ¤ger schon deshalb nicht, weil er alkoholabhÃ¤ngig ist und die kÃ¶rperlichen und geistigen Folgen dieser Sucht im Jahre 1999 die Anordnung der rechtlichen Betreuung, also die Beiordnung eines Betreuers, notwendig gemacht haben. Die Tatsachen der AlkoholabhÃ¤ngigkeit und der Anordnung der Betreuung sind zwar vom SG nicht festgestellt worden, durften aber dennoch zur Entscheidungsfindung im Revisionsverfahren verwertet werden, weil sie fÃ¼r die Frage der ProzeÃfÃ¤higkeit von Bedeutung sind, sich die Anordnung der Betreuung aus einer dem Senat vorliegenden amtlichen Urkunde ergab und der Grund fÃ¼r die Anordnung, nÃ¤mlich die BeeintrÃ¤chtigungen durch die AlkoholabhÃ¤ngigkeit, unstreitig und unzweifelhaft waren (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 163 RdNr 5b, 5d mwN). Deshalb kam es auf die von den Beteiligten erstinstanzlich in den Vordergrund gerÃ¼ckte Frage, ob die Beklagten berechtigt waren, die Zulassung von der Vorlage eines polizeilichen FÃ¼hrungszeugnisses abhÃ¤ngig zu machen

und dessen Inhalt zu verwerten, nicht mehr an. Dasselbe gilt fÃ¼r die Frage, ob die Eintragungen in dem vorgelegten FÃ¼hrungszeugnis die Ablehnung des Zulassungsantrags gerechtfertigt hÃ¤tten.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024